



## Antrag auf Änderung

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Antragsnummer:** **NPV 009**

**Beantragte Änderung:** **Sportordnung Lizenzwesen**

### **Neuer Stand:**

Punkt 5. Ein Lizenzwechsel bzw. Lizenzantrag ist (siehe unten) entfällt und Punkt 6 wird zu Punkt 5.

Der alte Punkt 7 wird zu 6 und geändert in:

6. Ist ein Spieler Mitglied in mehreren Vereinen Mitglied hat er die Wahl, über welchen Verein er die Lizenz beantragt.

Der alte Punkt 8 wird zu 7, entsprechend werden die alten Punkte 8.1 und 8.2 in 7.1 und 7.2 geändert und wie folgt ergänzt:

7. Gültigkeit/Einzug der Lizenz / Lizenzwechsel

7.3 Bei einem Lizenzwechsel ist die Ausstellung einer neuen Lizenz erst möglich, wenn der Geschäftsstelle eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereins vorliegt und der Antragsteller erklärt, dass er im laufenden Jahr keine Lizenz eines anderen Vereins besessen hat. Die Freigabe darf nur aus wichtigem Grund (z.B. Beitragsrückstand, Nichtrückgabe von Vereinseigentum, eine laufende, dem NPV bereits mitgeteilte Vereinssperre) verweigert werden. Gegen die Nichtfreigabe kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch beim NPV Schiedsgericht eingelegt werden.

7.4 Bei einem Lizenzwechsel ist die vorhandene Lizenz zurückzugeben bzw. durch die Geschäftsstelle zu entwerten.

7.5 Ein Lizenzwechsel hat des Weiteren nach den Regelungen der DPV-Sportordnung zu erfolgen.

### **Alter Stand:**

5. Ein Lizenzwechsel bzw. Lizenzantrag ist innerhalb des NPV jederzeit unabhängig von einem Wechsel des Wohnortes möglich. Die Frist für die Ausstellung der neuen Lizenz beträgt maximal 3 Wochen. Der Antragsteller erklärt, dass er im laufenden Jahr keine Lizenz eines anderen Vereins besessen hat. Auf dem Lizenzantrag ist dies wahrheitsgemäß anzugeben. Eine falsche Auskunft wird mit Lizenzentzug für ein Jahr geahndet.

7. Bei Doppelmitgliedschaften (Verein) hat sich der Lizenzantragsteller für einen Verein zu entscheiden.

8. Gültigkeit/Einzug der Lizenz

8.1 Die Gültigkeit der Lizenz für einen Spieler ist an die Mitgliedschaft in einem Verein, der Mitglied im NPV ist, gebunden. Verlässt der Spieler den Verein, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Sollte mit dem Ausscheiden des Spielers (z.B. Ausschluss) ein schwebendes Rechtsverfahren anhängig sein, behält die Lizenz ihre Gültigkeit, bis das Schiedsgericht des NPV eine endgültige Entscheidung getroffen hat.



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

8.2 Verlässt ein Spieler den Verein, für den eine Lizenz erteilt wurde (Austritt, Vereinswechsel, Ausschluss), muss der Verein die Lizenz einziehen und an den NPV zurückgeben. Ist ein Einzug nicht möglich, hat der Verein umgehend den Namen und die Lizenznummer an den NPV zu melden, damit die Lizenz für ungültig erklärt werden kann (s.a. I, Nr. 11).

## **Begründung:**

Ein Lizenzwechsel war bisher ohne Zustimmung des bisherigen Vereins möglich. Die Lizenzgebühren werden dem Verein in Rechnung gestellt und nicht den Lizenzinhabern. Der Verein hat bei säumigen Lizenzbeiträgen keine Möglichkeit auf den Spieler Einfluss auszuüben, er kann den Verein wechseln und eine neue Lizenz beantragen. In anderen Landesverbänden ist es übliche Praxis die Vereine bei einem Vereinswechsel mit einzubeziehen.

Hannover den 04.01.2012